

ANHANG C

RAUMVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE

BEWERTUNG

ERM VS BI NIEDERNHAUSEN.EPPSTEIN (BINE)

CONTENT - KONFORMITÄTSBEWERTUNG

METHODE BNETZA

KRITERIEN BINE

AGGREGIERTER VERGLEICH

DETAILLIERTER VERGLEICH

VORSCHLAG

ALTERNATIVE D3

KONFORMITÄTSBEWERTUNG

METHODE BNETZA

Bewertungsmethoden und Umsetzung

Transformationsmatrix Restriktionsniveau - Leitungskategorie /Konfliktrisiko								
	Restriktionsniveau	sehr hoch						
		hoch						
		mittel						
		gering						
	Leitungsklasse	6	5	4		3		
		Neubau in neuer Trasse	Neubau in vorhandener Trasse	Ersatzneubau in vorh. Trasse		Nutzung Bestands-leitung m. Mastveränd.		
	Restriktionsniveau	Ausbauklasse	1 (Ref)	2	3	4	5	
			Neubau in neuer Trasse ohne Bündelung	Neubau in vorhandener Trasse mit Bündelung	paralleler Ersatzneubau in verbreiteter Trasse	Ersatzneubau in verbreiteter Trasse	Nutzung Bestands-leitung mit techn. Anp.	
		sehr hoch						
		hoch						
	mittel							
gering								
	Restriktionsniveau	Ausbauklasse	1 (Ref)	2	3	4	5	
		Bewertungsskala Konformität						
		sehr hoch	RefKlasse; Bauverbot wg. Z3.4-1, TA Lärm, LEP-5 u. 11; Konfliktvermeidung nicht möglich					
		hoch	Verstoß geg. Ziele RO, TA Lärm, LEP; Konform. mit konfliktmindernden Maßnahmen u. Abwägung herstellbar					
	mittel	Verstoß geg. Ziele RO, LEP, TA Lärm; Konform. mit konfliktmindernden Maßnahmen herstellbar						
gering	Verstöße gegen RO nicht vorhanden oder unerheblich							

Die Bewertungsmethode der BI setzt die Vorgaben der BNetzA um

Herstellung der sog. 0-Referenz für den Korridorvergleich und korrekter Ableitung der Konfliktrisiken und Konformität

RO gerechte Identifizierung von unüberwindbaren Verstößen gegen den FNP sowie Konflikten mit LEP Kap. 5 und TA Lärm

Die Bewertungsmethode der Amprion widerspricht den Vorgaben der BNetzA

LK3 (Bestand) weist stets geringe Restriktionen aus wegen Vorbelastung und existierender Genehmigungen

LK5/6 (Neubau) muss sämtliche Raumwiderstände überwinden

Amprion ignoriert

Referenzstellung "0" als Ausgangsbasis für alle Vergleiche (Methodenpapier BNetzA, neue Auflage 2020, S. 26)

Prüfung, ob Vorbelastung die Zumutbarkeitsgrenze erreicht hat (u.a. Leitfaden zur Bundesfachplanung BNetzA, S.17)

Leitsatz der BNetzA

"Da bei der Entstehung des Netzes vorrangig netztechnische Gesichtspunkte maßgeblich waren, kann nicht generell von der Raumverträglichkeit und Eignung der vorhandenen Leitungstrassen für den weiteren Aus- und Zubau von Leitungen ausgegangen werden."
(Methoden, BNetzA, S. 36)

KONFORMITÄTBEWERTUNG

KRITERIEN BINE

Bewertungskriterien der BI

 BÜRGERINITIATIVE NIEDERNHAUSEN EPPSTEIN Bewertungskriterien der BI Identifizierung von Beeinträchtigungen der Kategorie "sehr hoch"						
Kategorie	Restriktion		Konfliktpotential		Konformität	
	Verstoß	Quelle	Verstoß	Quelle	Verstoß	Quelle
	Referenz =Neutrassierung =0-Variante = Prognose-0-Fall	BNA-Meth S.17, RPS-UB, S.20, BNA-Leitf., S.15	Raumverträglichkeit der Trasse nicht gegeben	BNA-Meth S.22	Bautechnische Veränderung untauglich	BNA-Meth S. 24
	Entwicklungs- hemmender Barriereeffekt	BNA-Meth S.11	Behinderung der Bauleitplanung Niedernhausen	BNA-Meth S.27	HGÜ Annäherung an Siedlungsgebiete	BNA-Meth S.27
	Zweckbestimmung des Ziels Siedlungs- räume ausgeschlossen	BNA-Meth S.14	A1/2 bzw. LK5/6 unabhängig von der Bündelung	BNA-Meth S.21	Überschreitung der TA Lärm Grenzwerte	TA Lärm
	Verstoß gegen andere verbindliche Ziele der RO, nicht	Amprion	fehlende Prüfung der RO bzgl. Vorbelastung	BNA-Meth S.22	Überschreitung der Belastungs- obergrenzen	BNA-Meth S.29

KONFORMITÄTSGEWERTUNG

AGGREGIERTER VERGLEICH

Aggregierter Vergleich

		Vorschlag (V)							Alternative (D3)							
					 BÜRGERINITIATIVE NIEDERNHAUSEN EPPSTEIN							 BÜRGERINITIATIVE NIEDERNHAUSEN EPPSTEIN				
Konformität	Belange	gegeben	herstell-bar	nicht gegeben	gegeben	herstell-bar	nicht gegeben	n/a	gegeben	herstell-bar	nicht gegeben	Rückbau- gewinn (ha)	gegeben	herstell-bar	nicht gegeben	n/a
	Flächen für Siedlungen Vorschlag	3					3				2	12,1	1	1		
	Flächen für Siedlungen Syna USW											2,6				
	Abstandsbereiche zu WoBauFl (LEP He)		5			1	3	1		7			3	1		3
	Fläche für Industrie und Gewerbe	1						1								
	Regionale Grünzüge	6				6				8		10,8	2	6		
	Vorranggebiet Grundwasserschutz	1				1				2			2			
	Vorrangsgebiet Hochwasserschutz									1			1			
	Vorranggebiet Landwirtschaft	2				2				4		1		2		1
	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	3				2	1			7			3	3		1
	Vorranggebiet Forstwirtschaft	4				4				8		16,1	5	2		2
	Vorranggebiet Windenergie															
	Summen	20	5	0	0	16	7	2	0	37	2	k/a	17	15	0	7

Ergebnisse im Vergleich

Der Vorschlag behindert die Siedlungsentwicklung und verletzt Grenzwerte der TA Lärm und des LEP-Kap. 5

6 Raumriegel durch unzulässige Annäherung an Siedlungen und Wohngebiete

16 Konflikte nur durch zusätzliche Maßnahmen behebbar

Die Alternative D3 ist klar vorzugswürdig

keine unzulässige Annäherung/Querung von Siedlungen und Wohngebieten

kritische Konflikte mit der RO sämtlich durch kleinere Maßnahmen lösbar

Rückgewinn von Siedlungsfläche bis 14,7 ha möglich

Renaturierung von Waldfläche bis zu 16,1 ha

KONFORMITÄTBEWERTUNG

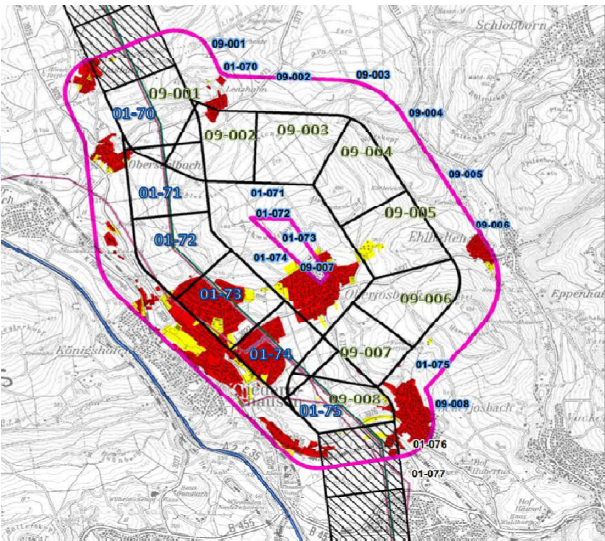
DETAILLIERTER VERGLEICH

VORSCHLAG

ALTERNATIVE D3

Bewertung Konformität V/D3 (ERM vs. BI)

Anhang C
Raumverträglichkeitsstudie
C1 Vorschlag (Segmente 01-70 bis 01-75)



Seite	ZNR	Trassenkorridors (s. Karten C.2) Abschn. km	LK	Erfordernis der Raum- ordnung	Restriktions- niveau	Konflikt- risiko / Wirkint	Konfor- mität	Bewertung ERM	RegFNP Südhesen u.a.	Kommentar BI
1-7	1	01 070	3	Abstand zu Wohnbauflä- chen	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entsprechen. Die Konformität mit dem besagten Ziel wäre somit nicht herstellbar. Vor dem Hintergrund der Auffassung der obersten hessischen Landesplanungsbehörde, dass die Abstandsregelung (Ziel 5.3.4-5) der Genehmigungsfähigkeit einer Alternative nicht entgegenstehen soll, wird unterstellt, dass die Konformität mit dem Ziel 5.3.4-5 LEP Hessen hergestellt werden kann (siehe auch Ergänzende Unterlagen).	n/a	Im Segment existiert kein Siedlungsgebiet. Der Belang ist für die Konformitätsbewertung falsch ermittelt
		Bewertung BI	→		n/a	n/a	n/a			
3	01 070	3	Regionaler Grünzug		3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Z4.3-2 Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.	Z4.3-2	Erhalt ist vorgeschrieben, Umnutzung i.d.R. nicht gestattet
		Bewertung BI	→		3	2	2		Z4.3-3	Abweich. möglich; Kompensationsflächen müssen angeboten werden

Bewertung Konformität V/D3 (ERM vs. BI)

Seite	ZNR	Trassenkorridors (s. Karten C.2)		LK	Erfordernis der Raum- ordnung	Restriktions- niveau	Konflikt- risiko/ Wirkint	Konfor- mität	Bewertung ERM		RegFNP Südhessen u.a.	Kommentar BI
		Abschn.	km									
5	01	070	3	VB für vorbeugende Hochwasserabwehr	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.	G6.3-13			
		Bewertung BI		→	2	2	2					Unklar, ob im Segment Mastneue- oder umbau erforderlich
7	01	070	3	VB Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den forstlichen Vorzugsraum. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.	n/a			
		Bewertung BI		→	3	2	2					Beschränkungen der Bepflanzung und Wuchshöhen bleiben
		Rückbaugewinn >>		→	0	0	0		G8.1-8 G10.2-7			Rückbaugewinn Wald 3,6 ha Ersatzaufforstung
8	01	070	3	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.	G10.2-6			V. läuft durch den unbeschädigten Wald.
		Bewertung BI		→	3	2	2					
		Rückbaugewinn >>		→	0	0	0		G8.1-8 G10.2-7			Rückbaugewinn Wald 3,6 ha Ersatzaufforstung
10	01	070	3	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.	Z10.1-10			unsinnige Begründung; der Belang wird ja trotzdem berührt.
		Bewertung BI		→	2	2	2					
12	01	070	3	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.	G10.1-9			
		Bewertung BI		→	2	2	2					
1 2-7	01	070	3	VB Grundwasserschutz	2	2	2	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation	G6.4-1			
		Bewertung BI		→	2	2	2					
4	01	071	3	Abstand zu Wohnbauflächen	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entsprechen. Die Konformität mit dem besagten Ziel wäre somit nicht herstellbar. Vor dem Hintergrund der Auffassung der obersten hessischen Landesplanungsbehörde, dass die Abstandsregelung (Ziel 5.3.4-5) der Genehmigungsfähigkeit einer Alternative nicht entgegenstehen soll, wird unterstellt, dass die Konformität mit dem Ziel 5.3.4-5 LEP Hessen hergestellt werden kann (siehe auch Ergänzende Unterlagen).	Z3.4.1-3			westl. Zipfel von Oberseelbach; Annäherung an Trassenachse 380 m
		Bewertung BI		→	4	4	4		LEP 11 LEP 5			Vorsorge EMF Abstandsgebot 400 m
6	01	071	3	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.	Z4.3-2 Z4.3-3			Erhalt ist vorgeschrieben. Umnutzung i.d.R. nicht gestattet Abweich. Möglich; Kompensationsflächen
		Bewertung BI		→	3	2	2					

Bewertung Konformität V/D3 (ERM vs. BI)

Seite	ZNR	Trassenkorridors (s. Karten C.2)		LK	Erfordernis der Raum- ordnung	Restriktions- niveau	Konfliktrisiko/ Wirkint	Konformität	Bewertung ERM	RegFNP Südhesen u.a.	Kommentar BI
		Abschn	km								
8	01	071	3	VR Forstwirtschaft		3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den forstlichen Vorzugsraum. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.	G10.2-6	
		Bewertung BI		→		3	2	2			
		Rückbaugewinn >>		→		0	0	0		G8.1-8 G10.2-7	Rückbaugewinn Wald 8 ha Ersatzaufforstung
12	01	071	3	VB Grund- wasserschutz		1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.	G6.4-1	
		Bewertung BI		→		1	1	1			
2	01	072	3	Siedlungsfläche		4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.	Z3.4.1-3	Die Bestandsleitung (LK 3) quert dieses Vorranggebiet. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben. Siedlungsplanung nur in Vorranggebieten
4	01	072	3	Abstand zu Wohnbauflächen		3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem besagten Ziel wäre somit nicht herstellbar. Vor dem Hintergrund der Auffassung der obersten hessischen Landesplanungsbehörde, dass die Abstandsregelung (Ziel 5.3.4-5) der Genehmigungsfähigkeit einer Alternative nicht entgegenstehen soll, wird unterstellt, dass die Konformität mit dem Ziel 5.3.4-5 LEP Hessen hergestellt werden kann (siehe auch Ergänzende Unterlagen zur Bestandsleitung der Erdgas- und Stromtrasse).	G4.9-1 TA Lärm	Lärmschutz bereits unterhalb schädli. Umwelteinwirk. GW TA Lärm 35 dB < Prog. Ampr 41 dB < Mess. Datteln 49 dB
5		Bewertung BI		→		4	4	4		LEP 11 LEP 5 Meth.pap. BNetzA Leitf. BFP BNetzA	Vorsorge EMF Abstandsgebot 400 m S.38: Prüfung, ob Bündelung Belastungsobergrenze erreicht S. 6: Prüf. Raumwiderstände trotz Bündelung S.13: Prüf. Geräuschebelast. im Siedl. - u. Erhol.bereich sowie Schadstoffemiss. inkl. EME (Ionen)
6	01	072	3	Regionaler Grünzug		3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.	Z4.3-2 Z4.3-3	Erhalt ist vorgeschrieben, Umnutzung i.d.R. nicht gestattet Abweich. Möglich; Kompensationsflächen
		Bewertung BI		→		3	2	2			
		Rückbaugewinn >>		→		0	0	0		G8.1-8	Rückbaugewinn Grünzug 8 ha
8	01	072	3	VB Forstwirtschaft		3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den forstlichen Vorzugsraum. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.	G10.2-6	
		Bewertung BI		→		3	2	2			
		Rückbaugewinn >>		→		0	0	0		G8.1-8 G10.2-7	Rückbaugewinn Wald 8 ha Ersatzaufforstung
9	01	072	3	VR Forstwirtschaft		3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.	Z10.2-12	
		Bewertung BI		→		3	2	2			
		Rückbaugewinn >>		→		0	0	0		G8.1-8 G10.2-7	Rückbaugewinn Wald 8 ha Ersatzaufforstung

Bewertung Konformität V/D3 (ERM vs. BI)

Seite	ZNR	Trassenkorridors (s. Karten C.2)		LK	Erfordernis der Raum- ordnung	Restriktions- niveau	Konfliktrisiko/ Wirkint	Konformität	Bewertung ERM	ERM	RegFNP Südhesse u.a.	Kommentar BI
4-7	1	01	072	3	VB Grundwasser- schutz	1	1	1	Die zu benutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.		G6.4-1	
					Bewertung BI →	1	1	1				
	3	01	073	3	Siedlungsfläche Lenzhahner Weg	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.		Z3.4.1-3	Absurde Bewertung. LK 5/6 ist rot. Kein Unterschied zu LK3. Die Bestandsleitung (LK 3) quert dieses Vorranggebiet. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht herstellbar.
					Bewertung BI →	4	4	4				Durch Rückbau ergäbe sich Siedlungsfläche am Lenzhahner Weg
	6	01	073	3	Abstand zu Wohnbauflächen Lenzhahner Weg	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. (Ergänzende Unterlagen im Rahmen der Bundesfachplanung Kap. 2.1.3.1).		Z3.4.1-3	Antragsteller konzidiert, dass die Bestandstrasse gegen die Bestimmungen der RO verstösst.
					Bewertung BI →	3	2	2AW	Die Konformität mit dem besagten Ziel wäre somit nicht herstellbar. Vor dem Hintergrund der Auffassung der obersten hessischen Landesplanungsbehörde, dass die Abstandsregelung (Ziel 5.3.4-5) der Genehmigungsfähigkeit einer Alternative nicht entgegenstehen soll, wird unterstellt, dass die Konformität mit dem Ziel 5.3.4-5 LEP Hessen hergestellt werden kann (siehe auch Ergänzende Unterlagen im Rahmen der Bundesfachplanung Kap. 2.1.3.1).			Perfide Begründung. Gemeint war ein nur vereinzelter, nur unerhebliches Unterschreiten der Mindestabstände der Alternativtrassenplanung, nicht das Unterschreiten um 350 - 370 m über 2-3 km
					Bewertung BI →	4	4	4			G3.4-2 G3.4-7 Z3.4.1-3 G4.9-1 TA Lärm LEP 11 Vorsorge EMF Leitf. BFP BNetzA	Vorbeugung vor Zersiedlung Nutzung Baulandes., Brachen n.ggf. Sanierung, Konvers.fl. unmgl. Bauleitplanung nur in den Vorranggebieten Lärmschutz bereits unterhalb schädli. Umwelteinwirk. GW TA Lärm 35 dB < Prog. Ampr 41 dB < Mess. Datteln 49 dB Vorsorge EMF S. 6: Prüf. Raumwiderstände trotz Bündelung S.13: Prüf. Geräuschebelast. im Siedl. - u. Erhol.bereich sowie Schadstoffemiss. inkl FMF (Ionen) Teilstalschule, 2 Spielplätze und rd. 5000 Anwohner im 400m-Korridor pro Seite
	8	01	073	3	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen. unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.		Z4.5-3	
					Bewertung BI →	4	4	4				Abstand Freibad 180 m; ngf
	10	01	073	3	Regionaler Grünzue	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf.		Z4.3-2 Z4.3-3	Erhalt ist vorgeschrieben, Umnutzung i.d.R. nicht gestattet Abweich. Möglich: Kompensationsflächen
					Bewertung BI →	3	2	2				
					Rückbaugewinn >>	0	0	0	notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.			Grünlandbiotop unterh. Obernh. Weg (HLNUG) Gewinn 2,8 ha
	12	01	073	3	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.		Z10.2-12	
					Bewertung BI →	3	2	2				
					Rückbaugewinn >>	0	0	0			G8.1-8 G10.2-7	Rückbaugewinn Wald 2,8 ha Ersatzaufforstung

Bewertung Konformität V/D3 (ERM vs. BI)

Seite	ZNR	Trassenkorridors (s. Karten C.2)	LK	Erfordernis der Raum- ordnung	Restriktions- niveau	Konflikt- risiko / Wirkint	Konfor- mität	Bewertung ERM	ERM	RegFNP Südhesse u.a.	Kommentar BI
14	01	073		VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.		n/a	falsch ermittelt
4-7		Bewertung BI	→		n/a	n/a	n/a				
2	01	074	3	Siedlungsfläche Schäfersberg	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.		Z3.4.1-3	falsch; unvollständig ermittelt (es geht nicht nur um Mastneubauten), sondern um TA Lärm-Grenzwertüberschreitung
		Bewertung BI	→		4	4	4			Vgl.	
		Rückbaugewinn >>	→		0	0	0			G8.1-8	Rückbaugewinn Siedlungsfläche d. Trasse 2,4 ha zzgl. Rückbaugewinn Syva 0,7 ha = 3,1 ha
4	01	074	3	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation		n/a	es existieren keine I/G-Flächen
		Bewertung BI	→		n/a	n/a	n/a	unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen			
6	01	074	3	Abstand zu Wohnbauflächen (Schäfersberg)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem besagten Ziel wäre somit nicht herstellbar. Vor dem Hintergrund der Auffassung der obersten hessischen Landesplanungsbehörde, dass die Abstandsregelung (Ziel 5.3.4-5) der Genehmigungsfähigkeit einer Alternative nicht entgegenstehen soll, wird unterstellt, dass die Konformität mit dem Ziel 5.3.4-5 LEP Hessen hergestellt werden kann (siehe auch Ergänzende Unterlagen		Z3.4.1-3	Die Bestandsleitung (LK 3) quert dieses Vorranggebiet. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben Vgl. Kommentar Segm. 73 Abstand WoBauFl (Item 6, S. 4-7)
		Bewertung BI	→		4	4	4				Vgl. Kommentar Seg. 73 Abstand WoBauFl (Item 6, S. 4-7)
8	01	074	3	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.			2 Spielplätze, 1 Kita und rd. 2000 Anwohner im 400m-Korridor pro Seite
		Bewertung BI	→		3	2	2				
		Rückbaugewinn >>	→		0	0	0			G8.1-8	Rückbaugewinn Landwirtschaft
10	01	074	3	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.		Z4.3-2 Z4.3-3	Erhalt ist vorgeschrieben, Umnutzung i.d.R. nicht gestattet Abweich. Möglich; Kompensationsflächen
		Bewertung BI	→		3	2	2				
		Rückbaugewinn >>	→		0	0	0				Rückbaugewinn
2	01	074	3	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.		G10.1-9	
		Bewertung BI	→		2	2	2				
		Rückbaugewinn >>	→		0	0	0				Rückbaugewinn
4	01	074	3	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen		G10.1-9	

Bewertung Konformität V/D3 (ERM vs. BI)

Seite	ZNR	Trassenkorridors (s. Karten C.2)	LK	Erfordernis der Raum- ordnung	Restriktions- niveau	Konfliktrisiko/ Wirkint	Konformität	Bewertung ERM	RegFNP Südhesse u.a.	Kommentar BI
		Abschn. km								
				Bewertung BI	→	1	1	1		
6	01	074	3	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.	G6.4-1	
				Bewertung BI	→	1	1	1		
9	01	075	3	Abstand zu Wohnbauflächen (Niederjosbach)	3	2	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entsprechen. Die Konformität mit dem besagten Ziel wäre somit nicht herstellbar. Vor dem Hintergrund der Auffassung der obersten hessischen Landesplanungsbehörde, dass die Abstandsregelung (Ziel 5.3.4-5) der Genehmigungsfähigkeit einer Alternative nicht entgegenstehen soll, wird unterstellt, dass die Konformität mit dem Ziel 5.3.4-5 LEP Hessen hergestellt werden kann (siehe auch Ergänzende Unterlagen	Z3.4.1-3	
				Bewertung BI	→	3	3	2AW		Am Kamm: Einzelne Wohngebäude sowie Kirchgasse östlich Ortsausgang: Geringster Abstand zur Leitung: 300 m
11	01	075	3	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.	Z4.5-3	
				Bewertung BI	→	3	2	2		
13	01	075	3	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.	Z4.3-2 Z4.3-3	Erhalt ist vorgeschrieben, Umnutzung i.d.R. nicht gestattet Abweich. Möglich; Kompensationsflächen
6-7				Bewertung BI	→	3	3	2		
3	01	075	3	VB für vorbeugenden Hochwasser	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.	G6.3-13	
				Bewertung BI	→	1	1	1		
5	01	075	3	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.	G10.2-6	lediglich am SÖ Rand. Längs lief parallel zum Wald
				Bewertung BI	→	3	2	2		Bewertung ggü. 5/6 systematisch falsch
7	01	075	3	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.	Z10.1-10	
				Bewertung BI	→	2	2	2		
9	01	075		VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.	G10.1-9	
				Bewertung BI	→	1	1	1		
11	01	075		VR Grundwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.	Z6.4-6	
					2	2	2			

Bewertung Konformität V/D3 (ERM vs. BI)

Seite	ZNR	Trassenkorridors (s. Karten C.2)		LK	Erfordernis der Raum- ordnung	Restriktions- niveau	Konfliktrisiko/ Wirkint	Konformität	Bewertung ERM	RegFNP Südhessen u.a.	Kommentar BI
		Abschn.	km								
13	01	075			VB Grundwasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.	G6.4-1	
7-7	Bewertung BI			→		1	1	1			

Anhang C Raumverträglichkeitsstudie

C2 Alternative D3 (Segmente 09-001 bis 09-008)

Seite	ZNR	Trassenkorridors (s. Karten C.2)		LK	Erfordernis der Raum- ordnung	Restriktions- niveau	Konfliktrisiko/ Wirkint	Konformität	Bewertung ERM	RegFNP Südhessen u.a.	Kommentar BI
		Abschn.	km								
1	09	001	5/6	Abstand zu Wohnbauflächen		3	3	2AW	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Eine Veränderung der derzeitigen Situation, auf Grund der Nutzung neuer Systeme auf der bestehenden Leitung, würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem besagten Ziel wäre somit nicht herstellbar. Vor dem Hintergrund der Auffassung der obersten hessischen Landesplanungsbehörde, dass die Abstandsregelung (Ziel 5.3.4-5) der Genehmigungsfähigkeit einer Alternative nicht entgegenstehen soll, wird unterstellt, dass die Konformität mit dem Ziel 5.3.4-5 LEP Hessen hergestellt werden kann (siehe auch Ergänzende Unterlagen).	n/a	Im Segment existiert kein Siedlungsgebiet. Der Belang ist für die Konformitätsbewertung falsch ermittelt.
	Bewertung BI			→		n/a	n/a	n/a			
3	09	001	5/6	Regionaler Grünzug		3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des	Z4.3-2	Erhalt ist vorgeschrieben, Umnutzung i.d.R. nicht gestattet
	Bewertung BI			→		2	2	2			
5	09	001	5/6	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz		1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem	G6.3-13	Abweich. Möglich; Kompensationsflächen
	Bewertung BI			→							

Bewertung Konformität V/D3 (ERM vs. BI)

Seite	ZNR	Trassenkorridors (s. Karten C.2)	LK	Erfordernis der Raum- ordnung	Restriktions- niveau	Konfliktrisiko / Wirkint	Konformität	Bewertung ERM	RegFNP Südhesse u.a.	Kommentar BI	
7	09	001	5/6	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der	Z10.1-10		
				Bewertung BI	→	2	2	2		kein Unterschied zu 6.	
9	09	001	5/6	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus	G10.1-9		
				Bewertung BI	→	1	1	1G			
11	09	001	5/6	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus	G6.4-1		
				Bewertung BI	→	1	1	1G			
12	09	001	5/6	Abstand zu Wohnbauflächen	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem besagten Ziel wäre somit nicht herstellbar. Vor dem Hintergrund der Auffassung der obersten hessischen Landesplanungsbehörde, dass die Abstandsregelung (Ziel 5.3.4-5) der Genehmigungsfähigkeit einer Alternative nicht entgegenstehen soll, wird unterstellt, dass die Konformität mit dem Ziel 5.3.4-5 LEP Hessen hergestellt werden kann (siehe auch Ergänzende Unterlagen	n/a	Im Segment existiert keine Wohnbebauung; Belang falsch ermittelt	
				Bewertung BI	→	n/a	n/a	n/a			
2-7	1	09	001	5/6	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit	10.2	
				Bewertung BI	→	3	3	2		D3 läuft i.d. Schadwald; daher min. Bel. D. FW	
2	09	002	5/6	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus	n/a	Belang falsch ermittelt	
				Bewertung BI	→	n/a	n/a	n/a			

Bewertung Konformität V/D3 (ERM vs. BI)

Seite	ZNR	Trassenkorridors (s. Karten C.2) Abschn. km	LK	Erfordernis der Raum- ordnung	Restriktions- niveau	Konflikt- risiko / Wirkung	Konfor- mität	Bewertung ERM	RegFP Südhes- sen u.a.	Kommentar BI
3	09	002	5/6	VB Grundwas- erschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einer Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis	G6.4-1	
					1	1	1G			
4	09	002	5/6	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des	Z4.3-2 Z4.3-3	Erhalt ist vorgeschrieben, Umnutzung i.d.R. nicht gestattet Abweich. Möglich: Kompensationsflächen
					2	2	2bA			
5	09	002	6	Abstand zu Wohnbauflä- chen	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem besagten Ziel wäre somit nicht herstellbar. Vor dem Hintergrund der Auffassung der obersten hessischen Landesplanungsbehörde, dass die Abstandsregelung (Ziel 5.3.4-5) der Genehmigungsfähigkeit einer Alternative nicht entgegenstehen soll, wird unterstellt, dass die Konformität mit dem Ziel 5.3.4-5 LEP Hessen hergestellt werden kann (siehe auch Ergänzende Unterlagen	3.4.1	Keine bes.hochwert. überörtl. Einzelf. (RP S.88); Korridor Lenzahn würde mit seinem südl. Zipfel (150m) in den Korridor ragen. Abst. Zur Achsmittle 350 m
					2	2	2AW			
6	09	002	6	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte: siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit	n/a	Der LEP 400 m Abstand wäre leicht einzuhalten Anhang C1.4 existiert nicht.
					2	2	1			
7	09	002	6	Siedlungsflä- che	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben	Z3.4-2	Es existieren keine sensiblen Flächen lt. HLNUG Lenzahn würde mit seinem südl. Zipfel (150m) in den Korridor reichen: Abstand zur Achsmittle 350 m; ndr LEP Abstand wäre leicht einzuhalten
					3	2	1			
8	09	002	6	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit	G10.2-6	Z3.4-2 für dieses Segment unzutreffend; maßgeblich ist die Linie, nicht der Korridor Segment befindet sich weitgehend im San.geb.
					3	2	2			

Bewertung Konformität V/D3 (ERM vs. BI)

Seite	ZNR	Trassenkorridors (s. Karten C.2)	LK	Erfordernis der Raum- ordnung	Restriktions- niveau	Konfliktrisiko/ Wirkint	Konformität	Bewertung ERM	RegFNP Südheffen u.a.	Kommentar BI
	9	09	003	6	Regionaler Grünzug					
					3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des	Z4.3-2	Erhalt ist vorgeschrieben, Umnutzung i.d.R. nicht gestattet
					3	2	2bA		Z.4.3-3	Abweich. Möglich; Kompensationsflächen
	10	09	003	6	VB Grund- wasserschut- z					
					1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis	G6.4-1	
					1	1	1G			
	11	09	003	6	VR Natur- und Landschaft					
					3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit	Z4.5-3	Lt. FNP kein VR Landschaft
					n/a	n/a	n/a		n/a	Sensible Flächen ex. nicht (HLNUG);
	12	09	003	6	VR Forstwirtschaft					
					3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit	GI0.2-6	Verschädigung des Waldes; Überspannung mgl.
2-7					2	2	1G			
3-7	1	09	004	6	VB Landwirtschaft					
					1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus	n/a	
					n/a	n/a	n/a			Landwirtschaft wird im Segment nicht betrieben.
	2	09	004	6	Regionaler Grünzug					
					3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des	Z4.3-2	
					3	2	2bA		Z.4.3-3	Kompensation möglich. Keine bes.hochwert. überörtl. Einzelf. (RP S.88)

Bewertung Konformität V/D3 (ERM vs. BI)

Seite	ZNR	Trassenkorridors (s. Karten C.2)		LK	Erfordernis der Raum- ordnung	Restriktions- niveau	Konflikt- risiko / Wirkint	Konfor- mität	Bewertung ERM	RegFNP Südhessen u.a.	Kommentar BI
		Abschn.	km								
	3	09	004	6	VB Grundwasser- schutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis	G6.4-1	
		Bewertung BI		→		1	1	1G			
	4	09	004	6	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung: "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit	G10.2-6	
		Bewertung BI		→		2	2	1G			Verschädigung des Waldes, Überspannung mgl.
	5	09	005	6	VB für vorbeugende Hochwasser- schutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert Hochwasserschutz werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der	G6.3-13	
		Bewertung BI		→		1	1	1G			
	6	09	005	6	Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus	G10.1-9	
		Bewertung BI		→		1	1	1G			
	7	09	005	6	Abstand zu Wohnbauflä- chen	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem besagten Ziel wäre somit nicht herstellbar. Vor dem Hintergrund der Auffassung der obersten hessischen Landesplanungsbehörde, dass die Abstandsregelung (Ziel 5.3.4-5) der Genehmigungsfähigkeit einer Alternative nicht entgegenstehen soll, wird unterstellt, dass die Konformität mit dem Ziel 5.3.4-5 LEP Hessen hergestellt werden kann (siehe auch Ergänzende Unterlagen	4.3.1	Gemeint ist Eihalten im zus. 500 m U-Raum
		Bewertung BI		→		2	2	1G			Erweiterung des U-Raums um 500m KANN erfolgen, muss nicht (BNetzA Leitfaden z. Bundesfachplanung 2012 S.13)
	8	09	005	6	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des	Z4.3-2	
		Bewertung BI		→		3	2	2bA		Z.4.3-3	Keine bes.hochwert. überörtl. Einzelf. (RP S.88)

Bewertung Konformität V/D3 (ERM vs. BI)

Seite	ZNR	Trassenkorridors (s. Karten C.2)	LK	Erfordernis der Raum- ordnung	Restriktions- niveau	Konfliktrisiko/ Wirkint	Konformität	Bewertung ERM	RegFNP Südheffen u.a.	Kommentar BI
	9	09	005	6	VB Grundwasserschutz	1	1	1G		
								Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis		
										tatsächlich: VB Hochwasserschutz 6.3
	10	09	005	6	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M		
								Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit	Z4.5-3	
										Überspannung v. Biotopen (HLNUG)
	11	09	005	6	Siedlungsfläche	4	4	3		
								Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung unterfällt nicht, da es sich um ein Vorranggebiet handelt.	n/a	
										14 Wochenend/Gartenhäuser ragen 300 m in den Korridor; Abstand 400 m daher mel
	12	09	005	6	VR Forstwirtschaft	3	3	2M		
								Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung: "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit	G10.2-6	
										Wald kann überspannt werden
	3-7									
	4-7	1	09		VR Landwirtschaft	2	2	2M		
								Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der	Z10.1-10	
	2	09	006	6	VB Landwirtschaft	1	1	1G		
								Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus	G10.1-9	
	3	09	006	6	Abstand zu Wohnbauflächen					
								Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen	n/a	sinnbefreiter Kommentar: Im Korridor liegt kein W/S-Gebiet

Bewertung Konformität V/D3 (ERM vs. BI)

Seite	ZNR	Trassenkorridors (s. Karten C.2)	LK	Erfordernis der Raum- ordnung	Restriktions- niveau	Konfliktrisiko / Wirkint	Konformität	Bewertung ERM	RegFNP Südhesse u.a.	Kommentar BI
		Abschn.	km							
					3	3	2AW	Die Konformität mit dem besagten Ziel wäre somit nicht herstellbar. Vor dem Hintergrund der Auffassung der obersten hessischen Landesplanungsbehörde, dass die Abstandsregelung (Ziel 5.3.4-5) der Genehmigungsfähigkeit einer Alternative nicht entgegenstehen soll, wird unterstellt, dass die Konformität mit dem Ziel 5.3.4-5 LEP Hessen hergestellt werden kann (siehe auch Ergänzende Unterlagen im Rahmen des Bundesfachverfahrens vom 21.2.13)		Kompaktmaste, Trasse am SO-Rand
					2	2	1			
	4	09	006	6	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des	Z4.3-2
					2	2	1G			Biotop am NW Korridor; Kompaktmaste, Übersp.
	5	09	006	6	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis	6.4
					1	1	1G			
	6	09	006	6	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit	Z4.5-3
					2	2	1G			
	7	09	006	6	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert Hochwasserschutz werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der	G6.3-13
					1	1	1G			
	8	09	006	6	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit	G10.2-6
					n/a	n/a	n/a			

Bewertung Konformität V/D3 (ERM vs. BI)

Seite	ZNR		LK	Erfordernis der Raum- ordnung	Restriktions- niveau	Konflikt- trisiko / Wirkt	Konfor- mität	Bewertung ERM		RegFNP Südheessen u.a.	Kommentar BI	
	(s. Karten C.2)											
	Abschn.	km										
9	09	007	6	VR Landwirtsch aft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der	Z10.1-10			
Bewertung BI →					2	2	2	kann überspannt werden außerhalb LW				
10	09	007	6	VR Grund- wasserschut z	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der	6.4			
4-7	Bewertung BI →					2	1	1G	kann überspannt werden außerhalb WSG			
1	09	007	6	VB Landwirtsch aft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus	G10.1-9			
5-7	Bewertung BI →					1	1	1G				
2	09	007	6	VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit	Z4.5-3	nur VB Natur und Landschaft 4.5		
Bewertung BI →					3	3	2M	Sensible Flächen ex. nicht (HLNUG);				
3	09	007	6	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratnet vor. Die Konformität des	Z4.3-2			
Bewertung BI →					2	2	2	Z 4.3-3 Keine bes.hochwert. überörtl. Einzelf. (RP S.88)				
4	09	007	6	VB Grund- wasserschut z	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der	6.4			
Bewertung BI →					1	1	1G					
5	09	007	6	Abstand zu Wohnbauflä chen	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstands-bereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen	n/a	Belang falsch ermittelt		

Bewertung Konformität V/D3 (ERM vs. BI)

Seite	ZNR	Trassenkorridors (s. Karten C.2)	LK	Erfordernis der Raum- ordnung	Restriktions- niveau	Konfliktrisiko/ Wirkint	Konformität	Bewertung ERM	RegFNP Südhessen u.a.	Kommentar BI
		Abschn. km								
					3	3	2AW	Die Konformität mit dem besagten Ziel wäre somit nicht herstellbar. Vor dem Hintergrund der Auffassung der obersten hessischen Landesplanungsbehörde, dass die Abstandsregelung (Ziel 5.3.4-5) der Genehmigungsfähigkeit einer Alternative nicht entgegenstehen soll, wird unterstellt, dass die Konformität mit dem Ziel 5.3.4-5 LEP Hessen hergestellt werden kann (siehe auch Ergänzende Unterlagen		
					n/a	n/a	n/a			keine Wohnbebauung im Segment, nur LW
					n/a	n/a	n/a			
6	09	007	6	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert Hochwasserschutz werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der	G6.3-13	
					1	1	1G			
7	09	007	6	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit	G10.2-6	lediglich am SÖ Rand. Ling lief parallel
					1	1	1G			
					n/a	n/a	n/a			kein Wald, wenn Anschluss an M 179
					2	1	1			kurze Überspannung, wenn Anschluss an M 180
9	09	008	5/6	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der	Z10.1-10	
					2	2	2M			
11	09	008	5/6	VR Grundwasserschutz	2	2	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung nicht zulässig. Nach §52 S.1 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde jedoch von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung	Z6.4.6	
					2	2	2M			
6-6					2	1	1			genau so, wie Bestand

Bewertung Konformität V/D3 (ERM vs. BI)

Seite	ZNR	Trassenkorridors (s. Karten C.2)	LK	Erfordernis der Raum- ordnung	Restrikt- ions- niveau	Konflik- trisiko / Wirkinf.	Konfor- mität	Bewertung ERM	RegFNP Südheessen u.a.	Kommentar BI
	Abschn.	km								
6-7	1	09	008	5/6 VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte Offenhaltung der Landschaft wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus	G10.1-9	
				Bewertung BI →	1	1	1G			
	3	09	008	5/6 VR Natur- und Landschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungs einschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.4.) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit	Z4.5-3	
				Bewertung BI →	3	2	1			Maststandort unverändert
	5	09	008	5/6 Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Bezogen auf die Zielformulierung sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Gemäß § 1 NABEG liegt das überragende öffentliche Interesse für das Projekt Ultratran vor. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit bestellbar	Z4.3-2	
				Bewertung BI →	3	2	1		Z4.3-3	Maststandort unverändert
	7	09	008	5/6 VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einer Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis	6.4	
				Bewertung BI →	1	1	1G			
	11	09	008	5/6 VB für vorbeugende n Hochwasser schutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert Hochwasserschutz werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form vermindelter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der	G6.3-13	
				Bewertung BI →	1	1	1G			
	12	09	008	5/6 Abstand zu Wohnbauflä- chen	3	3	2AW	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem besagten Ziel wäre somit nicht herstellbar. Vor dem Hintergrund der Auffassung der obersten hessischen Landesplanungsbehörde, dass die Abstandsregelung (Ziel 5.3.4-5) der Genehmigungsfähigkeit einer Alternative nicht entgegenstehen soll, wird unterstellt, dass die Konformität mit dem Ziel 5.3.4-5 LEP Hessen hergestellt werden kann (siehe auch Ergänzende Unterlagen		keine Wohnbebauung im Segment
					3	3	2AW			
				Bewertung BI →	2	1	1			Am Kamm: Einzelne Wohngebäude sowie Kirchgasse östlich Ortsausgang: Geringster Abstand zur Leitung: 300 m; kann auf > 400 m erweitert werden

Bewertung Konformität V/D3 (ERM vs. BI)

Seite	ZNR	Trassenkorridors (s. Karten C.2)		LK	Erfordernis der Raum- ordnung	Restriktions- niveau	Konflikt- risiko/ Wirkint	Konfor- mität	Bewertung ERM		RegFNP Südhessen u.a.	Kommentar BI
		Abschn.	km									
13	09	008	5/6	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2bA		Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Das Ziel lässt jedoch die in Anspruchnahme des Gebietes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls als Ausnahme zu. Dies ist gemäß § 1 NABEG gegeben. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der		G6.3-13	
6-7		Bewertung BI		→		2	2	2				Maststandort unverändert
2	09	008	5/6	VR Forstwirtschaft	3	3	2M		Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung: "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit		G10.2-6	
7-7		Bewertung BI		→		3	2	1				Die Mastposition im Segment muss nicht geändert werden.